

Spangenberg Zeitung.

Anzeiger für die Stadt Spangenberg und Umgebung. Amtsblatt für das Amtsgericht Spangenberg.

Erscheinungswöchentlich 18 mal und gelangt Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh 7 Uhr in die Haushalte. Abonnementpreis pro Monat 0.90 RM. frei ins Haus, einschließlich der Beilagen „Mein Garten“, „Die Frau und ihre Welt“, „Der heitere Alltag“, „Praktisches Wissen für Alle“, „Unterhaltungsbillets“. Durch die Postanstalten und Briefträger bezogen 1.20 RM. Im Falle höherer Gewalt wird kein Schadenersatz geleistet.

Fernsprecher Nr. 27



Telegr. Abz.: Zeitung.

Die Millimeter-Anzeigen-Beile kostet bei 46 mm Spaltenbreite 4 Reichspfennig. Geschäftsliche und Vereins-Anzeigen nach besonderem Tarif. Der Millimeterpreis für Anzeigen im Textfeld beträgt bei 90 mm Spaltenbreite 12 Reichspfennig. Für sämtliche Aufträge gelten die Bedingungen der ab 1. Januar 1934 gültigen Preisliste Nr. 1. Anzeigenannahme am Erscheinungstage bis 9 Uhr vormittags.

Druck und Verlag: Buchdruckerei Hugo Munzer.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hugo Munzer, Spangenberg.

Nr. 12

Sonntag, den 28. Januar 1934

27. Jahrgang.

Deutsch-polnische Verständigung

Zehnjähriges Abkommen zur Festigung des europäischen Friedens

Verständigung mit Polen

Ein 10jähriges Abkommen unterzeichnet

Berlin, 27. Januar.

Der Reichsaussenminister und der polnische Gesandte haben am Freitagvormittag im Auswärtigen Amt eine Erklärung unterzeichnet, derzufolge zwischen Deutschland und Polen zur Festigung des Friedens in Europa und im Sinne des Kellogg-Paktes ein zehnjähriges Verständigungsabkommen geschlossen wird.

Danach verpflichten sich beide Staaten, alle Fragen, welche auch immer zwischen ihnen auftreten können, in unmittelbarer Verständigung zu regeln.

Amtlich wird mitgeteilt:

Wie durch amtliche Meldung vom 15. November v. J. in Berlin und Warschau bekanntgegeben wurde, ist damals bei einer Aussprache zwischen dem Herrn Reichsminister und dem polnischen Gesandten in Berlin die übereinstimmende Absicht der Reichsregierung und der polnischen Regierung festgestellt worden, die ihre beiden Länder berührenden Fragen auf dem Wege unmittelbarer Verhandlungen in Angriff zu nehmen und ferner zur Festigung des Friedens in Europa in ihrem Verhältnis zueinander auf jede Anwendung von Gewalt zu verzichten. Im Anschluß daran haben Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der polnischen Regierung stattgefunden mit dem Ziele, im Sinne des Ergebnisses jener Aussprache eine verbindende schriftliche Vereinbarung über die künftige Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen zu treffen. Diese Verhandlungen sind nunmehr zum Abschluß gelangt. Der Reichsminister des Auswärtigen und der polnische Gesandte haben im Auswärtigen Amt eine Erklärung unterzeichnet, die folgenden Wortlaut hat:

„Die deutsche Regierung und die polnische Regierung halten den Zeitpunkt für gekommen, um durch eine unmittelbare Verständigung von Staat zu Staat eine neue Phase in den politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen einzuleiten. Sie haben sich deshalb entschieden, durch die gegenwärtige Erklärung die Grundlage für die künftige Gestaltung dieser Beziehungen festzulegen.“

Beide Regierungen gehen von der Tatsache aus, daß die Aufrechterhaltung und Sicherung eines dauernden Friedens zwischen ihnen Cändern eine wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Frieden in Europa ist. Sie sind deshalb entschlossen, ihre gegenseitigen Beziehungen auf dem Wege von Paris vom 27. August 1928 enthaltenen Grundsätze zu stützen, und wollen, insofern das Verhältnis zwischen Deutschland und Polen in Betracht kommt, die Anwendung dieser Grundsätze genauer bestimmen.

Dabei stellt jede der beiden Regierungen fest, daß die von ihr bisher schon nach anderer Seite hin übernommenen internationalen Verpflichtungen die friedliche Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen nicht hindern, der jetzigen Erklärung nicht widersprechen und durch diese Erklärung nicht berührt werden. Sie stellen ferner fest, daß diese Erklärung sich nicht auf solche Fragen erstreckt, die nach internationalem Recht ausschließlich als innere Angelegenheiten eines der beiden Staaten anzusehen sind.

Beide Regierungen erklären ihre Absicht, sich in den ihre gegenseitigen Beziehungen betreffenden Fragen, welcher Art sie auch sein mögen, unmittelbar zu verständigen. Sollten etwa Streitfragen zwischen ihnen entstehen und sollte sich deren Beilegung durch unmittelbare Verhandlungen nicht erreichen lassen, so werden sie in jedem besonderen Falle auf Grund gegenseitigen Einverständnisses eine Lösung durch andere friedliche Mittel suchen, unbeschadet der Möglichkeit, nötigenfalls diejenigen Verfahrensmethoden zur Anwendung zu bringen, die in den zwischen ihnen in Kraft befindlichen anderweitigen Abkommen für solchen Fall vorgesehen sind. Unter keinen Umständen werden sie jedoch zum Zwecke der Austragung solcher Streitfragen zur Anwendung von Gewalt schreiten.

Die durch diese Grundsätze geschaffene Friedensgarantie wird den beiden Regierungen die große Aufgabe erleichtern, für Probleme politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen beruhen.

Beide Regierungen sind der Überzeugung, daß sich auf diese Weise die Beziehungen zwischen ihren Cändern fruchtbar entwickeln und zur Begründung eines gutnachbarlichen Verhältnisses führen, das nicht nur ihren beiden Cändern, sondern auch den übrigen Völkern Europas zum Segen gereicht.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Warschau ausgetauscht werden. Die Erklärung gilt für einen Zeitraum

von 10 Jahren, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an. Falls sie nicht von einer der beiden Regierungen 6 Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt wird, bleibt sie auch weiterhin in Kraft, kann jedoch absondern von jeder Regierung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Ausgefertigt in doppelter Urchrift in deutscher und polnischer Sprache.

Berlin, den 26. Januar 1934.

Für die deutsche Regierung:

Freiherr von Neurath.

Für die polnische Regierung:

Jozef Lipski.

Der am Freitagvormittag im Auswärtigen Amt von dem deutschen Außenminister Freiherrn von Neurath und dem polnischen Gesandten Lipiski unterzeichnete Vertrag baut sich auf den Grundlagensatz unmittelbarer Verständigung von Staat zu Staat. Er stellt einen Ausbau der Gedankengänge des Kellogg-Paktes dar, hält sich aber von den bisher bei internationalen Abkommen angewandten Methoden fern. Die beiden Staaten verpflichten sich mit dem Abkommen, alle Streitfragen auf friedlichem Wege zu klären. Die in den Abkommen festgelegten Methoden sehen vor, alle in Angriff zu nehmenden Fragen in einfacher Form anzupacken und sich fernzuhalten von jenen unfruchtbaren Formeln, wie sie bisher in den internationalen Abkommen üblich waren. Es ist der beiderseitige Wille vorhanden, nicht neue Streitfragen zu schaffen, sondern die zwischen Polen und Deutschland bestehenden Dinge in unmittelbarer Verständigung zu klären.

Bei der Beurteilung dieses Abkommens wird man Wert auf die Betonung der beiden Worte „alle Fragen“ zu legen haben, ohne daß man heute am Geburtsstunde dieses Abkommens einzelne Fragen herausgreifen wird, um nach ihrer künftigen Entwicklung zu fragen. Auch die Tatsache bedarf der Erwähnung, daß in dem Abkommen das Wort „Genie“ nicht vorkommt. Damit stellt sich Polen unmittelbar in die Linie Deutschland-Italien in der Frage des Völkerbundes, von dem auch Polen überzeugt ist, daß er nicht die geeignete Instanz darstellt, um internationale Streitfragen mit Erfolg zu bereinigen.

Auch für den Außenstehenden ergibt sich die hochpolitische Bedeutung dieses deutsch-polnischen Abkommens, das den Beweis erbringt, daß Reichsminister Adolf Hitler in der Frage der Befriedung der Welt nicht nur Worte zu machen versteht, sondern daß er seinen Worten die Tat folgen läßt.

Die Tatsache schließlich, daß das Abkommen auf zehn Jahre abgeschlossen ist, bedeutet, daß man sich in ehrlicher Absicht im Interesse der beiderseitigen Beziehungen und des europäischen Friedens nähert. Es handelt sich nicht um eine Atempause, sondern um die Einleitung einer Friedensära der Tat. Wenn man berücksichtigt, daß die mehr als zehnjährigen deutsch-polnischen Spannungen die gesamte europäische Politik beeinflussten, daß sie gewissermaßen im Mittelpunkt dieser europäischen Politik standen, dann wird man begreifen, was dieses Abkommen für den europäischen Frieden bedeutet. Es richtet sich gegen niemand, es will auch nicht eine Brücke legen in bestehende Bündnisse. Aber der vernünftige Menschenverstand wird sich sagen, daß manche Abkommen und Bündnisse durch den deutsch-polnischen Verständigungspakt ihre Berechtigung verlieren werden. Auch das ist im Interesse des Friedens nur zu begrüßen.

Schließlich darf noch hervorgehoben werden, daß das soeben abgeschlossene Abkommen zwischen Deutschland und Polen auch die erfolgreich vorwärtsschreitenden deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen günstig beeinflussen wird. Dieses Abkommen vom 26. Januar ist ein symptomatischer Abschluß des ersten Aufbaujahres der Regierung Adolf Hitler.

Die Führung im Handwerk

Reichshandwerksführer Schmidt ernannt.

Berlin, 27. Januar.

Im Reichswirtschaftsministerium fand die feierliche Einführung des Reichshandwerksführers und seines Stellvertreters statt. Die beteiligten Minister haben, ausgehend von dem Gedanken, daß ein Handwerksmeister selbst der Führer des deutschen Handwerks sein müsse, den Spenglermeister Schmidt, M. d. R., Wiesbaden, für diesen bedeutungsvollen Posten auserkoren.

Der Reichswirtschaftsminister hat dem bisherigen Präsidenten des Reichshandwerks des Deutschen Handwerks Dr. von Renteln, seinen warmempfohlenen Dank für die aufopferungsvolle Arbeit, die er geleistet hat, ausgesprochen und bat auch an den bisherigen Präsidenten des Deutschen

Handwerks- und Gewerbefachmatters, Bademeister Blugmacher freundliche Worte des Dankes beim Scheiden aus seinem Amt gerichtet. Zum Stellvertreter des Reichshandwerksführers wird der Reichswirtschaftsminister den bisherigen Vizepräsidenten des Reichshandwerks des Deutschen Handwerks, Karl Zeleny, ernennen.

Dein Dank an den Führer!

Die einzige Feier des 30. Januar

Der Jahresstag der nationalsozialistischen Revolution soll ohne große Feiern und Festlichkeiten begangen werden. Bei der Wahl am 5. März 1933 hat der Führer 4 Jahre Zeit gefordert, um seine großen Reformen durchzuführen. Es war der nationalsozialistischen Regierung trotz aller Fortschritte natürlich nicht möglich, der großen Not in einem einzigen Jahre Herr zu werden. Unzählige Volksgenossen müssen noch unter den Folgen der liberalistischen Mißwirtschaft leiden. Darum soll die einzige Feier des 30. Januar darin bestehen, daß diesen nothleidenden Volksgenossen durch eine besondere Zuwendung von Lebensmitteln und Kohlen der Kameradschaftsgeist der ganzen deutschen Nation bewiesen wird.

Der nationale Spendentag soll nicht in Sammelaktionen sondern in Hilfsaktionen bestehen. Wenn auch die Opferbereitschaft des deutschen Volkes an diesem Feiertage nicht durch eine allgemeine Sammlung beanprucht wird, so wird doch jeder von uns seinen Dank an den Führer durch irgendein Geschenk oder eine Spende sichtbaren Ausdruck geben wollen. So mancher möchte gern dem Führer sein Liebfestes weihen zum Dank für seine ungeheure Leistung. Das ist natürlich nicht durchführbar, denn die Reichskasse könnte die Fülle der Gaben nicht fassen. Dafür aber kann jeder an diesem Tage dem Führer dadurch danken, daß er einem nothleidenden Volksgenossen am 30. Januar eine besondere Freude bereitet, indem er ihn zum Mittagessen einlädt, mit ihm in ein Theater oder ein Konzert geht oder ihm irgendeine andere Freude bereitet. Wenn sich die Volksgemeinschaft durch solche stillen Feiern noch enger zusammenschließt, so wird das der schönste Dank an den Führer sein und gleichzeitig sein Werk weiter fördern.

Urteil im Maitowski-Prozess

Insgesamt 133 Jahre Freiheitsstrafen.

Berlin, 27. Januar.

Im Maitowski-Prozess verurteilte Landgerichtsdirektor Obnerjorge das Urteil gegen die 53 kommunistischen Angeklagten. Insgesamt wurden 38 Jahre Zuchthaus und rund 95 Jahre Gefängnis verhängt. Von den Hauptangeklagten erhielten Mähler und Chorazny je acht Jahre Zuchthaus, Koffel und Leeje je sechs Jahre Zuchthaus, Schürer fünf Jahre Gefängnis.

Weiter wurden verurteilt: Fieschenberg (Jugendlicher) 7 Jahre Gefängnis, Borchardt 6 Jahre Zuchthaus, Braun Böhning und Schmidt je 7 Jahre Gefängnis, Leder, Thoms und Wolff je 6 Jahre Gefängnis, Bieber 4 Jahre Gefängnis. Der Angeklagte Pleßner, der in der Verhandlung besonders hervorgetreten war, erhielt wegen Beihilfe zum Landfriedensbruch und wegen Raubhandels sowie wegen Schußwaffenvergehens 6 Jahre Gefängnis.

Die übrigen Angeklagten erhielten wegen Landfriedensbruchs und Raubhandels Gefängnisstrafen zwischen 6 Jahren und 6 Monaten, darunter die weiblichen Angeklagten Therese Koffel ein Jahr Gefängnis und Marie Borchert 9 Monate Gefängnis. Der Angeklagte Kolaja wurde freigesprochen. Die Untersuchungshaft wird den Angeklagten voll angerechnet.

Das Gericht verurteilte ferner den Beschluß, daß das Verfahren gegen den Angeklagten Meyer, der des fortgesetzten Hochverrats hinreichend verdächtig ist, an das Reichsgericht verweisen wird. Die Haftbefehle gegen die Angeklagten Kolaja, Borowski, Bornitz, Hagemeier und Grothe werden aufgehoben.

Bekanntlich ist es nicht möglich, die beiden Personen, die während des Leberer in der Nacht zum 31. Januar die tödlichen Schüsse auf Maitowski und Jaurig abgegeben haben, zu ermitteln, so daß die Anklage gegen die Hauptangeklagten in diesem Prozess nur wegen verurteilten Mordes und schweren Landfriedensbruchs erhoben werden konnte. Das Gesetz bietet also keine Handhabe, den gemeinen Mord in gerechter Weise zu führen.

Umbau der Arbeitsfront

Der Stabsleiter der PD, der NSDAP und Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, hat folgende Anordnungen betreffend organisatorische Veränderungen in der Deutschen Arbeitsfront erlassen:

An Vollzug der Umorganisation der Deutschen Arbeitsfront wird im folgenden an organisatorischen Veränderungen verfügt:

1. Die bestehende Gliederung der Verbände wird aufgehoben und in eine betriebsorganisatorische Gliederung umgewandelt. Dazu ist notwendig, daß als unterste Einheit der Betrieb angesehen wird. Jeder Betrieb besteht aus der NS-Betriebszelle und der NS-Gemeinschaft. NS-Betriebszelle und NS-Betriebsgemeinschaft bilden also ein Ganzes.

In den Betriebszellen sind Parteigenossen. Sie gehören der NSDAP an. Die übrigen Parteimitglieder des Betriebes und der Unternehmer sind Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und bilden ohne Unterschied des Berufes die Betriebsgemeinschaft.

Die Deutsche Arbeitsfront stellt die nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit benötigten Vertrauensmänner und Sachverständigenbeiräte.

Die Reichsbetriebsgruppen

Alle Betriebsgemeinschaften desselben Wirtschaftszweiges bilden zusammen eine Reichsbetriebsgruppe. Die Reichsbetriebsgruppen des Deutschen Reiches sind gegliedert in: 1. Die Reichsbetriebsgruppe, 2. die Bezirksbetriebsgruppe, 3. wo nötig, Gau-, Kreis- bzw. Ortsbetriebsgruppen.

Das ganze Reich wird in 19 Reichsbetriebsgruppen eingeteilt. Diese sind: 1. Nahrung und Genuss, 2. Textil, 3. Bekleidung, 4. Bau, 5. Holz, 6. Eisen und Metall, 7. Chemie, 8. Druck, 9. Papier, 10. Verkehr und öffentliche Betriebe, 11. Bergbau, 12. Rant und Versicherungen, 13. Freie Berufe, 14. Landwirtschaft, 15. Leder, 16. Kunstgewerbe, 17. Stein und Erde, 18. Handel, 19. Handwerk und Gewerbe.

Die Umorganisation hat so vor sich zu gehen, daß die in den Monaten November und Dezember geborenen Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront zu Betriebsgemeinschaften, Orts-, Kreis-, Gau- und Reichsbetriebsgruppen zusammengefaßt werden. Die in der Deutschen Arbeitsfront durch ihre Verbände organisierten Mitglieder im: 1. Gesamtverband der Deutschen Arbeiter, 2. Gesamtverband der Angestellten, 3. Gesamtverband des Handels und Gewerbes werden in die Betriebsgemeinschaften und in der Zusammenfassung in Betriebsgruppen übergeführt.

Für den Handel und das Handwerk ist je eine Reichsbetriebsgruppe zu errichten, bei welcher die Organisation des Mittelstandes verwirklicht wird, und zwar die des GHB.

Träger der Umorganisation ist die NSBO.

Um Härten zu vermeiden, wird aufgegeben, die jetzigen Amtswalter der Verbände mit dem Aufbau und der Verwaltung der Betriebsgruppen zu beauftragen.

Die bisher von den Mitgliedern der einzelnen Verbände erworbenen rechtmäßigen Ansprüche auf Leistungen an Versicherungen und Wohlfahrtsleistungen werden auf die Betriebsgruppen übertragen.

Da die Dienststellen der NSBO gleichzeitig die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront sind, liegt die politische Führung der gesamten Deutschen Arbeitsfront in der Hand der NSBO. Die berufliche Fortbildung und soziale Betreuung der Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront liegt bei den Betriebsgruppen.

1. Amiswalter der Betriebsgruppen müssen Parteigenossen sein. 2. Die Betriebsgruppen können sich zweckentsprechend in Sparten und Fachschaften organisieren. Die Gründung von Fachschaften und Sparten unterliegt der Genehmigungspflicht des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront.

Außer dieser betriebsmäßigen Organisation der Deutschen Arbeitsfront gibt es bestimmte Gruppen von schaffenden Menschen, wie Chemiker und Techniker u. a., die über die Betriebsgruppen hinaus eine berufliche und fachliche Ausbildung haben wollen und haben müssen. Um diesen berechtigten Ansprüchen Rechnung zu tragen, überträgt die Deutsche Arbeitsfront einigen Verbänden diese Aufgaben und beläßt sie in der bisherigen organisatorischen Form.

Die Deutsche Arbeitsfront gliedert sich in derselben Weise wie die Partei in Ortsgruppen, Kreise, Gauen und Bezirke.

Die Leiter der Leiter in der Deutschen Arbeitsfront, sowie in der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ gehören dem Stab der NSBO an, soweit ihnen nicht durch andere Dienststellen der Partei ein höherer Rang verliehen worden ist, sind sie im Rang eines Abteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront. Die Leiter der Organisation, Schaffung, Ausbildung und Erhaltung in der Deutschen Arbeitsfront sowie in der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ sind durch Personalunion vereinigt.

Außer den Betriebsgruppen und den Verbänden zur geistigen Schulung eines Teiles ihrer Mitglieder hat die Deutsche Arbeitsfront noch einen Verband für ihre weiblichen Mitglieder, in dem sowohl die Unternehmerinnen, Angestellten und Arbeiterinnen in einem Verband vereinigt sind. Darüber hinaus gehören selbstverständlich auch diese Mitglieder in die entsprechende Betriebsgruppe.

Die Deutsche Arbeitsfront ist korporatives Mitglied der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Die NS-Gemeinschaft AdF. kennt nur korporative Mitglieder wie den Reichsbund der Beamten, den Deutschen Gemeindegewerksverband u. a. So kann natürlich auch jeder gewerkschaftlich anerkannte Stand als korporatives Mitglied beitreten, wie das bereits durch die Reichskulturkammer geschehen ist. Außer diesen Organisationen können dieser NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ auch die Vereine gewerblicher und sportlicher Art korporativ beitreten. Ein neuer Beitrag wird für diese Mitgliedschaft nicht erhoben, sondern die Korporationen zahlen pro Mitglied und pro Monat 20 Pfennig. Ebenso können Unternehmen, Firmen und wirtschaftliche Gesellschaften, Einzelbetriebe usw. als Mitglieder aufgenommen werden, für die kein Höchstbeitrag festgelegt ist.

Organisation des Volkes

Eine zweite Anordnung von Dr. Ley lautet u. a.:

Alle Organisationen, die aus den gleichgeschalteten Verbänden des früheren Systems entstanden sind, wie die Deutsche Arbeitsfront, Reichsbund für Beamte, Reichsbund für Kriegsgewerkschaften, Frauenwerk usw. sind durch einen revolutionären Akt der Partei geboren. Infolgedessen gehören sie zum Wirkungsbereich der Partei und werden allein von ihr geführt, verwaltet und betreut.

Durch das Werk „Kraft durch Freude“ sind diese Organisationen weltanschaulich zusammengefaßt.

Partei und NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ verhalten sich zueinander wie Prediger und Gemeinde.

Da nun der Gauleiter der NSDAP nach Willen und Wunsch des Führers der obersten politischen Leiter in seinem Gebiete ist, unterstellen ihm alle diese Organisationen in politischer und damit auch in personeller Hinsicht.

Hiermit ist die organisatorische Verbindung gegeben, die wir die Organisation des Volkes nennen und durch die wir glauben und wissen, am besten und am stärksten unsere Weltanschauung ins Volk hineintragen zu können.

So gliedert sich denn die NSBO als Teil der Partei in Gauen, Kreise, Ortsgruppen und Zellen. Ganz entsprechend gliedern sich die Deutsche Arbeitsfront und die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Durch eine frühere Verordnung sind die Dienststellen der NSBO gleichzeitig Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront und der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Die Landesobmänner der NSBO sind Beauftragte in ihrem Bezirk für das Amt der NSBO in der Obersten Leitung der PD, und tragen den Rang eines Abteilungsleiters der Obersten Leitung der PD. Die Landesobmänner der NSBO werden mit sofortiger Wirkung den Bezirksführerbereichen der Deutschen Arbeitsfront und damit den Bereichen der Treuhänder angepaßt.

In Zukunft gibt es 13 Landesobmanns-Bezirke, und zwar folgende:

1. Bayern: Kurt Fren, 2. Berlin-Brandenburg: Johannes Engel, 3. Hessen: Beder, 4. Mitteldeutschland: Trie-

bel, 5. Niedersachsen: Karmann, 6. Nordmark: Bruno Schermer, 7. Ostpreußen: Kurt Dülhoff, 8. Pommern: Bruno Schermer, 9. Rheinland: Willi Bürger, 10. Sachsen: Ernst Scheller, 11. Schlesien: Kullisch, 12. Süddeutschland: Kullisch, 13. Westfalen: Nagel

Zu Reichsbetriebsgruppenleitern werden ernannt: Reichsbetriebsgruppe Nahrung und Genuss: Woltersdorff, Textil: Belding, Bekleidung: Reumann, Bau: Ulmann, Holz: Harpe, Metall: Jäzoch, Chemie: Karmann, Druck: Soler, Papier: Dieckmann, Verkehr und öffentliche Betriebe: Körner, Bergbau: Stein, Versicherungen und freie Berufe: Freie Berufe: Dr. Strauß, Landwirtschaft: Gutsmitel, Stein und Erde: Bionet, Kunst und Gewerbe: Speer, Handel: Dr. v. Renteln, Handwerk: Schmitt.

Bestrafter Verräter

Todesstrafe auch für versuchten Landesverrat?

Berlin, 27. Januar.

Der erste Strafsenat beim Kammergericht verurteilte einen im Geheimen Staatspolizeiamt beschäftigten Angestellten wegen versuchten Landesverrats zu der zureichenden Todesstrafe von 15 Jahren Zuchthaus. Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht hatte wegen Verbrechens gegen den Spionagegesetz das Gericht als nicht erzielend gegen die Todesstrafe beantragt.

Am Donnerstag, den 18. d. M., wurde der Täter festgenommen. Die Ermittlungen wurden bereits am nächsten Tag geführt, daß der Oberstaatsanwalt beim nächsten Tag das Verfahren an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht abgab, der — ohne die Eröffnung der Voruntersuchung zu beantragen — sofort die Anklage erhob, so daß der Täter bereits eine Woche später die Strafe folgen konnte.

Der preussische Ministerpräsident, der bereits dem Reichsfiskus in dieser Angelegenheit Vortrag gehalten hat, wird diesen Fall zum Anlaß nehmen, geeignete Schritte zu unternehmen, um auch für versuchten Landesverrat die Todesstrafe einzuführen.

Reichstag am 30. Januar

Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung.

Der Präsident des Deutschen Reichstags, Reichsminister Hermann Göring, hat den Reichstag zu seiner nächsten Vollversammlung am Dienstag, den 30. Januar, nachmittags 3 Uhr einberufen. Auf der Tagesordnung steht als einziger Gegenstand: „Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung“.

Flaggen heraus!

Aus Anlaß der Wiederkehr des Tages der Machübernahme durch den Reichskanzler Adolf Hitler fliegen am Dienstag, den 30. Januar, die Reichsdienstgebäude im ganzen Reich.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich dem Vorgehen der Behörden anzuschließen.

Noch große Gewinnmöglichkeiten

in der WM-Lotterie.

Bei Beginn der Lotterie des Winterfestes ist eine irregeführte Notiz durch die Presse gegangen. Darin heißt es, daß nur drei Hauptgewinne ausgeschrieben werden. Das ist falsch. Die Lotterie wird in dreißig Serien gespielt. Aus jeder Serie entfallen: 1 Hauptgewinn zu 5000 RM, 2 Hauptgewinne zu 2000 RM, 10 Gewinne zu 500 RM, 50 Gewinne 100 RM.

Ferner werden in jeder Serie noch zahlreiche kleinere Gewinne gespielt. Außer diesen Gewinnen, die sofort ausbezahlt werden, wird am 1. März für jede Serie eine Prämie von 5000 — ausgelost. Deshalb kann auf jede gezogene Karte immer noch eine Prämie gewonnen werden. Es braucht sich also niemand entmutigen zu lassen, wenn gemeldet wird, daß Hauptgewinne gezogen worden sind. Jede der 30 Serien umfaßt bekanntlich 1 Million Lose. In jeder Serie sind 150 000 Gewinne und 1 Prämie enthalten. Es lohnt sich also immer noch, 50 Pfennige für die Möglichkeit eines Gewinnes aufzuwenden.

Sie ja keine Heldentat daraus. Sonst kommt's in die Zeitung und ich krieg' ne Rettungsmedaille, das heißt gerade noch. Nehmen wir das Ganze als ein lustiges Intermezzo.“

Das tut man auch gern. Rosmarie befindet sich nach einer Stunde wieder bei den Freundinnen. Sie ist aber recht still und wagt nicht dem Lehrer in die Augen zu schauen. Bald geht es heim.

Am Abend des nächsten Tages begibt sich Harry Scholz nach dem Hotel „Victoria“, wo Herr von Edenta ständig ein Zimmer bewohnt.

Der Baron ist nicht anwesend. Harry fährt, vom Portier unterrichtet, nach der Bar „Mofelperle“ in der Friedrichstadt. Auch dort ist Edenta nicht zu finden. Also sucht er ihn im Tanzklub „Ratme“.

Trifft ihn hier und beobachtet, wie er gerade einer häßlichen, aber um so verlockenderen Ausländerin zwischen dreißig und vierzig Jahren den Hof macht. Scholz läßt ihn durch den Diener zu einer Aussprache ins Rauchzimmer bitten.

Edenta kommt. Er ist ein hübscher Mann mit einem jener interessanten Gesichter, auf das Frauen so leicht hereinfallen. Gefleht hat er nach der neuesten Mode, sehr vornehm mit viel Schick.

Man stellt sich vor. „Sie wünschen mich zu sprechen, Herr Scholz.“ „Ich habe Ihnen ein paar Zeilen von Fräulein von Ratt zu überbringen.“

Edenta wird unruhig. Er nimmt den unverfälschten Brief in Empfang und liest ihn. Sein Gesicht wird dabei bleich, er beißt sich auf die Lippen. Dann aber lächelt er niederrichtig.

„Boia... aus!“ Harry bleibt ganz ruhig, er hat keine andere Antwort von diesem Menschen erwartet. „Ich möchte dann noch im Auftrage von Fräulein von Ratt um Auslieferung der Briefe bitten.“

Edenta lächelt wieder. (Fortf. folgt.)



(7. Fortsetzung.)

Dann wandern sie zusammen am See entlang. Es ist ein schöner, sonniger Tag, der alle heiter stimmt. Am Abend bringt das Postauto die muntere Gesellschaft ins Bannehotel, wo Frau von Wetter ein gemeinsames Abendessen bestellt hat.

Es gibt heute sogar Wein; einen leichten, aber ausgereiften Rheinwein. Die Mädchen stoßen begeistert auf das Geburtstagskind an.

Es herrscht eine glänzende Stimmung. Ploßlich bemerkt Harry Scholz, daß Rosmarie verschwunden ist. Das beunruhigt ihn.

Unauffällig zieht er sich, nachdem er Frau von Wetter von Rosmaries Fehlen unterrichtet hat, zurück. Der Portier meldet ihm, daß eine junge Dame, wahrscheinlich die Gesuchte, sich zum Bootsplatz begeben habe.

Der Lehrer läuft, von dunklen Ahnungen erfüllt, nach dem Anlegerplatz. Dort erfährt er, daß sich Rosmarie ein Segelboot gemietet hat. Er sieht auch, wie weitab vom Ufer ein Boot, von sicherer Hand geführt, über den See zieht.

Harry nimmt gleichfalls einen Segler und steuert auf Rosmaries Boot zu. Der Wind ist ungenügend, er muß mehrmals kreuzen, ehe er in ihre Nähe kommt.

Sie scheint ihn zu bemerken, macht aber Anstalt, sich noch weiter zu entfernen. Mächtig schlägt ihr Boot um. Harry schreit auf.

Mit einem tüchtigen Sprung stürzt er sich in die Flut und arbeitet sich mit aller Kraft an die Unglücksstelle heran.

Evangel. Jung-Mädchenschar im S.